

A17 Begründung - B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

2259 B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

2260 Zu Artikel 1 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

2261 Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring,
2262 Klimaschutzprogramm)

2263 Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

2264 Die Regelung normiert den Zweck des Landesklimaschutzgesetzes: Die Festlegung
2265 verbindlicher Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern sowie die Schaffung
2266 der rechtlichen Grundlagen für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um
2267 die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur
2268 Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik
2269 in Mecklenburg-Vorpommern, welche die nationalen, europäischen und
2270 internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen
2271 unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Mecklenburg-
2272 Vorpommern begrenzt. Dabei differenziert die Vorschrift explizit zwischen den
2273 beiden Teilzielen des Klimaschutzes (Nummer 1) einerseits und der Klimaanpassung
2274 (Nummer 2) andererseits. Während das erstgenannte Ziel auf die weitestmögliche
2275 Abwendung künftiger Folgen eines weiter intensivierten Klimawandels für
2276 Gesundheit, Leben, Wohlstand und Wirtschaft abzielt, indem die Netto-
2277 Treibhausgasemissionen auf Null reduziert werden, ist das zweitgenannte Ziel
2278 ebenso erforderlich, da ein Teil der Folgen des menschengemachten Klimawandels
2279 und der daraus resultierenden Gefährdungen bereits eingetreten ist oder sich
2280 absehbar nicht mehr abwenden lässt.

2281 Bereits in § 1 Satz 1 wird ein Sozialverträglichkeitsgebot eingeführt, denn
2282 Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit lassen sich nur gemeinsam und nicht
2283 unabhängig voneinander erreichen. Indem das Land Mecklenburg-Vorpommern seine
2284 Verantwortung zur Abwendung des Klimawandels und seiner Folgen sowie die
2285 Klimaanpassung als allgemeine Aufgabe zur Sicherung heutigen und künftigen
2286 Lebens und Wohlstands anerkennt und auf Grundlage des Gesetzes in Artikel 1
2287 wirksame Maßnahmen hierzu ergreift, leistet das Land einen Beitrag zur
2288 Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Dabei soll durch das
2289 Sozialverträglichkeitsgebot sichergestellt werden, dass sich die aufgrund dieses
2290 Gesetzes ergriffenen Einzelmaßnahmen nicht negativ auf Bemühungen zur
2291 Gleichstellung der Geschlechter oder zum Abbau sozialer Ungleichheit auswirken.
2292 Vielmehr sollen die ergriffenen Maßnahmen sozioökonomischen Unterschieden
2293 Rechnung tragen und sie weiter reduzieren.

2294 Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2295 Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen. Zur
2296 Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu
2297 Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente. Anthropogene Emissionen
2298 umfassen dabei alle durch menschliche Aktivitäten verursachten energiebedingten

2299 CO₂-Emissionen, vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, genauso wie
2300 nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der
2301 Landwirtschaft und der Landnutzung. Neben Kohlendioxid betrachtet dieses Gesetz
2302 weitere Treibhausgase, die wesentlich zum Klimawandel beitragen. Diese werden
2303 nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare
2304 gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential errechnet.

2305 Die Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe der Brutto- und Nettodachfläche. Die
2306 Definition des Begriffes der Bruttodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme
2307 hierauf in Absatz 3 erforderlich. Die Definition des Begriffes der
2308 Nettodachfläche ist aufgrund der Bezugnahme hierauf in § 15 Absatz 2 (Pflicht
2309 zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden) sowie § 24 Absatz 1
2310 (Dachbegrünung) erforderlich. Zu den Dachaufbauten zählen zum Beispiel
2311 Dachterrassen im Sinne von § 32 Absatz 5 LBauO M-V. Dachflächen mit einer
2312 Neigung von über 10 Grad und einer Ausrichtung nach Norden kommen nicht als
2313 Nettodachfläche in Betracht, da hier ein deutlich verminderter Ertrag zu
2314 erwarten ist. Notwendige Dachnutzungen sind Nutzungen einer Dachfläche, die nach
2315 der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes, seinen Betrieb und
2316 seine allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

2317 Die Absätze 4 und 5 definieren in § 18 verwendete Begriffe. Die Absätze 6 bis 10
2318 sowie 12 und 13 definieren weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe. Die
2319 Definition von Moorwiedervernässungen nach Absatz 11 wird dergestalt gewählt,
2320 dass eine Moorwiedervernässung auf einen Erhalt des Torfkörpers und somit
2321 langfristig auf eine Reduktion der Emissionen aus dem Moor auf netto Null
2322 abzielt.

2323 Zu § 3 (Klimarangfolge)

2324 Die Bestimmung klärt das Binnenverhältnis der Ansätze beim Klimaschutz in der
2325 Art einer Generalklausel. Das Vermeiden von Treibhausgasemissionen geht dem
2326 Verringern von technisch unvermeidbaren Treibhausgasemissionen vor, diese beiden
2327 Ansätze gehen wiederum dem Versenken von Treibhausgasen vor. Vermeiden meint das
2328 gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verringern den reduzierten
2329 Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise –
2330 Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken
2331 der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden
2332 oder zu verringern den Treibhausgasen lediglich zu einer Mitigation der durch den
2333 Ausstoß erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit zu einem Beitrag zum
2334 natürlichen Treibhauseffekt. Die Adressaten der Regelung sind gehalten, unter
2335 Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche
2336 Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen.

2337 Dabei kommt auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz Bedeutung zu. Maßgeblich
2338 müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Landwirtschaft, Landnutzung,
2339 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen.
2340 Maßnahmen zur Sektorenkopplung sind dabei von zentraler Bedeutung. Insbesondere
2341 bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern
2342 der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung,
2343 Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die
2344 Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Die neben dem Schutz des Klimas
2345 gebotene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels kann den Schutz
2346 des Klimas nicht ersetzen, ihr kommt ergänzende Funktion zu.

2347 Zu § 4 (Klimaschutzziele)

2348 Absatz 1 legt die allgemeinen Klimaschutzziele für das Land Mecklenburg-
2349 Vorpommern in Form einer Reduktion der verursachten Treibhausgasemissionen bis
2350 2035 mit zwei Zwischenzielen für die Jahre 2025 und 2030 fest. 2035 Sollen die
2351 in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasemissionen auf netto Null
2352 reduziert werden.

2353 Absatz 2 weist auf die Bedeutung natürlicher Kohlenstoffspeicher und
2354 Treibhausgasenken für die Erreichung der Klimaschutzziele in Mecklenburg-
2355 Vorpommern hin. Auf- und Ausbau sowie langfristige Bewahrung ihrer
2356 Speicherkapazitäten und Senkenleistung sind erforderlich, um durch den hierdurch
2357 bewirkten Abbau von Treibhausgasen in der Atmosphäre die klimaschädigende
2358 Wirkung von in Mecklenburg-Vorpommern verursachten Treibhausgasen netto zu
2359 reduzieren. Dies ist insbesondere zur Kompensation verbleibender Restemissionen
2360 nach 2035 von Bedeutung. Mit der Wiederherstellung der effektiven
2361 Speicherfunktion entwässerter Moore werden zudem die Emissionen einer der
2362 zentralen Emissionsquellen Mecklenburg-Vorpommerns reduziert.

2363 Absatz 3 verweist auf die Anlage 1 zu diesem Gesetz. In Anlage 1 werden die
2364 Beiträge einzelner Sektoren zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 in
2365 Form jeweiliger Reduktionspfade der in Summe maximal auszustößenden
2366 Treibhausgasmengen festgelegt. Die Definition der Sektoren folgt der Abgrenzung
2367 in §§ 3a und 4 des Bundesklimaschutzgesetzes. Die Anlehnung an die
2368 bundesrechtliche Konvention dient der Vergleichbarkeit und Abstimmbarkeit
2369 bundes- und landesrechtlicher Maßnahmen aufeinander. Die Unterscheidung
2370 verschiedener Sektoren trägt ferner den sektorspezifisch verschiedenen
2371 Herausforderungen und Instrumenten bei der Erreichung einer wirksamen und
2372 ausreichenden Reduktion der Treibhausgasemissionen Rechnung. Die benannten
2373 sektoralen Emissionsmengen bilden die maximal möglichen Einsparpotentiale der
2374 durch die Landesregierung beauftragten Sektorzielstudie des Leipziger Instituts
2375 für Energie ab, welche auch die jeweils für die Zielerreichung notwendigen
2376 Maßnahmen und damit die Umsetzbarkeit aufzeigt. Die Einhaltung der Sektorziele
2377 liegt für die Sektoren Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
2378 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft federführend in der
2379 Verantwortung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
2380 und Umwelt. Die Einhaltung der Sektorziele für die Sektoren Energiewirtschaft,
2381 Industrie und Verkehr liegt federführend in der Verantwortung des Ministeriums
2382 für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Die Einhaltung der
2383 Sektorziele für den Sektor Gebäude liegt federführend in der Verantwortung des
2384 Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung.

2385 Zu § 5 (Klimaschutzmaßnahmenplan)

2386 Die Regelung definiert mit dem Klimaschutzmaßnahmenplan das zentrale Instrument
2387 zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Er enthält eine
2388 Beschreibung der hierzu ergriffenen Maßnahmen und ist kontinuierlich und in
2389 jeder Legislaturperiode fortzuschreiben, um Ergänzungen und Korrekturen zur
2390 Sicherstellung der Zielerreichung vorzunehmen. In Absatz 2 werden die im
2391 Klimaschutzmaßnahmenplan zu adressierenden Elemente beschrieben. Die im
2392 Klimaschutzmaßnahmenplan enthaltenen Strategien und Maßnahmen sollen dabei die
2393 bereits unmittelbar aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ergriffenen
2394 Maßnahmen berücksichtigen und einbinden. Ebenso legt Absatz 4 die

2395 Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene fest, die
2396 durch das Landesklimaschutzgesetz und insbesondere den Klimaschutzmaßnahmenplan
2397 komplementiert werden sollen. Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass der Landtag an
2398 der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans beteiligt wird,
2399 indem er hierüber jeweils Beschluss fasst. Damit erhält der
2400 Klimaschutzmaßnahmenplan eine demokratische Legitimation. Die Beteiligung der
2401 Öffentlichkeit ist bereits in Absatz 1 festgelegt.

2402 Zu § 6 (Monitoring)

2403 Zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund des
2404 Landesklimaschutzgesetzes und insbesondere des Klimaschutzmaßnahmenplans
2405 ergriffen werden, sowie zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele des
2406 Landesklimaschutzgesetzes richtet die Landesregierung ein dauerhaftes Monitoring
2407 ein und betreibt dieses kontinuierlich. Die Resultate des Monitorings
2408 hinsichtlich der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung werden entsprechend
2409 Absatz 2 mindestens zweimal pro Legislaturperiode in einem Monitoringbericht
2410 zusammengetragen. Zudem wird gemäß Absatz 3 die Emissionsentwicklung in einem
2411 jährlichen Emissionsbericht dargestellt. Die Berichte bilden nach Absatz 4 im
2412 Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans die Grundlage für
2413 Ergänzungen und Korrekturen der auf Grundlage des Landesklimaschutzgesetzes und
2414 des Klimaschutzmaßnahmenplans ergriffenen Maßnahmen. Zur Herstellung der
2415 gebotenen Transparenz über die Umsetzung von Maßnahmen und Strategien schreibt
2416 Absatz 5 die Zuleitung der Berichte an den Landtag sowie deren Veröffentlichung
2417 vor. Mit Absatz 6 wird festgelegt, dass sowohl im Fall einer eingetretenen als
2418 auch für eine bereits absehbare Zielverfehlung eine Ergänzung des
2419 Klimaschutzmaßnahmenplans außerhalb des regulären Fortschreibungsturnus in Form
2420 eines Sofortprogramms nötig ist.

2421 Zu § 7 (Klimasachverständigenrat)

2422 Die Regelung bestimmt die Berufung eines Sachverständigenrates zur Beratung der
2423 Landesregierung in Fragen des Klimaschutzes, des Klimawandels und der
2424 Klimaanpassung. Durch die Beteiligung des Sachverständigenrates als unabhängiges
2425 Gremium soll gleichermaßen die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse
2426 in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der
2427 Klimaanpassung sowie auf dieser Grundlage eine hohe Wirksamkeit und Akzeptanz
2428 dieser Maßnahmen sichergestellt werden.

2429 Absatz 1 regelt die reguläre Beteiligung des Sachverständigenrates am Monitoring
2430 der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung im Bereich des Klimaschutzes und an
2431 deren Weiterentwicklung. Dabei soll der Sachverständigenrat proaktive und
2432 konstruktive Bewertungen sowie Anregungen für Korrekturen und Ergänzungen
2433 liefern. Daneben kann der Sachverständigenrat nach Satz 3 sowohl durch die
2434 Landesregierung als auch durch den Landtag einen außerordentlichen Auftrag zur
2435 Erstellung von Sondergutachten erhalten. Ferner bestimmt Satz 4, dass der
2436 Sachverständigenrat auch unabhängig seiner Aufträge gemäß seiner regulären
2437 Beratungsfunktion nach Satz 2 sowie sonstiger Aufträge gemäß Satz 3 aufgrund
2438 eigener Initiative aktiv werden kann.

2439 Die Absätze 3 und 4 bestimmen die Verpflichtungen der Landesregierung und
2440 sonstiger öffentlicher Stellen gegenüber dem Sachverständigenrat. Die Absätze 5
2441 und 6 bestimmen grundlegende Anforderungen an Zusammensetzung und Arbeitsweise

2442 des Sachverständigenrates. Weitere Bestimmungen kann die Landesregierung nach
2443 Maßgabe des Absatzes 7 mittels Verwaltungsvorschrift festlegen.

2444 Zu § 8 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

2445 Die öffentliche Hand wird mit Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer allgemeine
2446 Vorbildfunktion beim Klimaschutz verpflichtet. Damit sollen seitens der
2447 öffentlichen Hand einerseits Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere zur
2448 Reduktion von Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern, geleistet
2449 werden, die nach Möglichkeit über die grundlegenden Anforderungen des
2450 Landesklimaschutzgesetzes hinausgehen. Die öffentlichen Stellen haben innerhalb
2451 ihres unmittelbaren Einflussbereiches die Möglichkeit zur Erreichung
2452 frühzeitiger und wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Aufgrund der allgemeinen
2453 Vorbildfunktion sind sie gehalten, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.
2454 Andererseits wird von den innerhalb des eigenen Organisationsbereiches
2455 ergriffenen Maßnahmen eine Ausstrahlungswirkung auf nichtstaatliche Akteure
2456 ausgehen.

2457 Mit Absatz 2 wird analog eine Vorbildfunktion für die Kommunen definiert. Nach
2458 Satz 2 soll das Land die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion
2459 unterstützen.

2460 Absatz 3 bestimmt die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die
2461 Kommunalverwaltungen als ein Element der Vorbildfunktion nach Absatz 2. Mit Satz
2462 2 wird sichergestellt, dass die Klimaschutzkonzepte mit den Förderbedingungen
2463 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der
2464 „Kommunalrichtlinie“, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative kompatibel
2465 sind.

2466 In Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung) wird ein konkreter und verbindlicher
2467 Rahmen für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion nach § 8 definiert.

2468 Zu § 9 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung,
2469 Information)

2470 Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung, nach den eigenen Möglichkeiten
2471 zur Verwirklichung der Klimaziele beizutragen, insbesondere durch
2472 Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung
2473 von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine
2474 Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der
2475 öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die
2476 Klimaziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten
2477 Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als
2478 Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften
2479 rechtliche Bedeutung haben, zum Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

2480 Die Absätze 2 und 3 tragen der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung
2481 eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von
2482 Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen.

2483 Die Informationsbereitstellung nach Absatz 4 über das Landesklimaschutzgesetz
2484 und über dessen Umsetzung trägt zur Transparenz und Akzeptanz der ergriffenen
2485 Klimaschutzmaßnahmen bei.

2486 Zu § 10 (Klimaberücksichtigungsgebot)

2487 Das Gebot zur Berücksichtigung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für
2488 Träger öffentlicher Aufgaben trägt zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion der
2489 öffentlichen Stellen nach § 8 bei. Mit Absatz 2 wird dies weiter konkretisiert,
2490 indem die Landesregierung bei der Erstellung von Gesetz- und
2491 Verordnungsentwürfen zur Abwägung ihrer Treibhauswirkung verpflichtet wird. Im
2492 Sinne der Transparenz der auf der Grundlage dieser Abwägungen getroffenen
2493 Entscheidungen sind nach Satz 3 die Resultate in der Begründung des jeweiligen
2494 Entwurfes darzustellen.

2495 Zu § 11 (Förderprogramme)

2496 § 11 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes in Einklang mit den Zielen
2497 des Landesklimaschutzgesetzes gebracht werden sollen. Vom Land ausgegebene
2498 Förderungen sollen den Vorschriften des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend
2499 nicht zuwiderlaufen oder Anreize für ein klimaschädigendes Verhalten schaffen.
2500 Vielmehr sollen sie auf klimafreundliches Handeln hinwirken, gegebenenfalls
2501 klimafreundliche Alternativen begünstigen und nach Möglichkeit in die
2502 Förderbedingungen aufnehmen und allgemeine Anreize für klimafreundliches
2503 Verhalten liefern. Absatz 1 regelt hierzu das Verfahren zur Überprüfung von
2504 Förderprogrammen auf Kompatibilität mit den Zielen des
2505 Landesklimaschutzgesetzes. Die Absätze 2 bis 5 treffen ergänzende und
2506 konkretisierende Bestimmungen für Förderprogramme in einzelnen Bereichen, um zur
2507 Erreichung der Ziele in den Sektoren Gebäude, Energiewirtschaft, Industrie,
2508 Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie
2509 Mobilität beizutragen.

2510 Absatz 6 legt fest, dass die Förderprogramme des Landes spätestens ab dem Jahr
2511 2030 entsprechend den Anforderungen der Nettotreibhausgasneutralität
2512 auszugestalten sind.

2513 Zu Abschnitt 2 (Energiewende)

2514 Zu § 12 (Klimaneutralität der Energiewirtschaft)

2515 Die Regelung bestimmt Teilziele innerhalb des energiewirtschaftlichen Sektors,
2516 die zur Erreichung der allgemeinen, in Abschnitt 1, insbesondere in § 4 Absatz
2517 3, festgelegten Klimaschutzziele beitragen. Die in den Absätzen 1 und 2
2518 getroffenen Bestimmungen sind notwendige Bedingungen zur Erreichung der
2519 Treibhausgasneutralität. Ihre frühzeitige Erreichung stellt die mittel- und
2520 langfristige Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sicher.

2521 Zu § 13 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von
2522 Energie und des Netzausbaus)

2523 § 13 definiert Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im überragenden
2524 öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies soll
2525 im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem einschlägigen Fachrecht dazu führen,
2526 dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden
2527 muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst
2528 ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das
2529 jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen
2530 werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen
2531 Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch
2532 überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu
2533 berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene

2534 einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die
2535 Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis
2536 wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das
2537 Landesrecht ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne
2538 einer Abwägungsdirektive

2539 gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen
2540 Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG
2541 vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich
2542 geschützt sind.

2543 Die Regelung ergänzt damit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
2544 und des Energiewirtschaftsgesetzes zu Maßnahmen, die im überragenden
2545 öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird
2546 die Umsetzung der adressierten Maßnahmen beschleunigt und die Erreichung der
2547 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes sichergestellt.

2548 Zu § 14 (Wasserstoffstrategie)

2549 Wasserstoff wird ein zentraler Bestandteil der Energiewende und der Erreichung
2550 der Klimaneutralität in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern sein. Gleichwohl
2551 ist die Nutzung von Wasserstoff nicht prinzipiell klimafreundlich. Wird
2552 Wasserstoff aus Erdgas hergestellt, so entstehen über das Verfahren der
2553 Dampfreformierung erhebliche Kohlendioxidemissionen. Zudem wird bei der
2554 Förderung und dem Transport Methan frei, das ein erhebliches Treibhauspotential
2555 aufweist. Das Verfahren zur Herstellung von blauem Wasserstoff basiert ebenfalls
2556 auf Erdgas, unterscheidet sich jedoch vom herkömmlichen Verfahren zur
2557 Wasserstoffherstellung durch die anschließende Abscheidung des entstehenden
2558 Kohlendioxids. Die sogenannten Vorkettenemissionen aus der Förderung und den
2559 Transport verbleiben allerdings. Blauer Wasserstoff ist damit nicht
2560 klimaneutral, sondern verursacht signifikante Treibhausgasemissionen und steht
2561 damit der Treibhausgasneutralität entgegen. Nur Wasserstoff, der über das
2562 Verfahren der Elektrolyse auf der Grundlage erneuerbarer Energien hergestellt
2563 wird (grüner Wasserstoff), kann somit einen Beitrag zu einer unmittelbaren
2564 Emissionsreduktion leisten. Die Klimawirkung von grünem Wasserstoff liegt in der
2565 Größenordnung unter derjenigen von blauem Wasserstoff, die von blauem
2566 Wasserstoff jedoch – je nach Verfahren – nur geringfügig unter der von fossilem
2567 Erdgas. Der Absatz 1 trägt diesen Umständen Rechnung. Die frühzeitige
2568 Festschreibung eines Enddatums für die Produktion blauen Wasserstoffs sichert
2569 die Erreichung der Klimaziele und bietet der Wirtschaft langfristige Planungs-
2570 und Investitionssicherheit. Die Berücksichtigung des Enddatums bei zu
2571 erteilenden Betriebsgenehmigungen verhindert künftige Regressforderungen und
2572 Entschädigungszahlungen.

2573 Da die Etablierung grünen Wasserstoffes gleichwohl zur Erreichung der
2574 Klimaneutralität und zur Sektorenkopplung beiträgt, wird mit Absatz 2 ein Ziel
2575 zum Ausbau klimafreundlicher Wasserstoffproduktionskapazitäten gesetzt. Die
2576 angegebene Leistung folgt aus den absehbaren Bedarfen zur Energiespeicherung in
2577 Mecklenburg-Vorpommern, wie in der Studie „Szenario für ein vollständig
2578 erneuerbares Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern
2579 dargestellt. Mit Absatz 3 wird ein Ziel zum Ausbau entsprechender Leitungs- und
2580 Speicherkapazitäten gesetzt.

2581 Um die verschiedenen seitens der Landesregierung zu ergreifenden Maßnahmen in
2582 Bezug auf den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern
2583 aufeinander und mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zur Deckung zu
2584 bringen sowie auf sonstige Klimaschutz- und Fördermaßnahmen abzustimmen, soll
2585 nach Absatz 4 von dem für Energie zuständigen Ministerium eine
2586 Wasserstoffstrategie erstellt werden.

2587 Zu § 15 (Photovoltaikanlagen auf Gebäuden)

2588 Die Regelung verpflichtet zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau
2589 und grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes und trifft konkretisierende
2590 Bestimmungen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen trägt zur
2591 Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromnutzung und damit zur
2592 Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere im Sektor Energiewirtschaft,
2593 bei. Durch die Installation der Anlagen auf Dächern werden bereits versiegelte
2594 Flächen genutzt und somit der Eingriff in die Natur minimiert. Für die
2595 Gebäudeeigentümer ist die Installation von Photovoltaikanlagen neben dem Beitrag
2596 zur Erreichung der Klimaschutzziele überdies wirtschaftlich, da sich die hierzu
2597 aufgewendeten Investitionskosten über den Betriebszeitraum der Anlage durch
2598 Einspeisevergütungen und Stromkosteneinsparungen amortisieren. Der durch die
2599 vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Artikel
2600 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist mithin verhältnismäßig.

2601 Die Absätze 3 und 4 konkretisieren die Anforderungen an die Pflichterfüllung.
2602 Absatz 4 benennt Ausnahmefälle, die von der Pflicht nach Absatz 1 und 2 befreit
2603 sind. Unter anderem Gebäude mit einer Nutzfläche von unter 50 m² sowie
2604 landestypische Dachhüllen aus Reet, Stroh sowie Holz. Absatz 5 benennt
2605 Sonderfälle der Erfüllungsmöglichkeiten. Absatz 5 Nummer 1 beinhaltet Ausnahmen
2606 für die Pflicht nach Absatz 1, soweit deren Erfüllung anderen öffentlich-
2607 rechtlichen Pflichten widerspricht, die Installation und der Betrieb im
2608 Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Andere
2609 öffentlich-rechtliche Pflichten nach Satz 1 Nummer 1 können etwa aufgrund des
2610 Denkmalschutzes vorliegen. Nummer 4 enthält zudem eine einzelfallbezogene
2611 Härtefallregelung.

2612 Die Landesregierung wird nach Absatz 7 zum Erlass einer Rechtsverordnung
2613 ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende
2614 Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin
2615 Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden
2616 Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von
2617 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

2618 Zu § 16 (Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen)

2619 Die mit der Regelung verfolgten Ziele sind weitestgehend analog zu denen des §
2620 15. Die Regelung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele des
2621 energiewirtschaftlichen Sektors bei und nutzt hierzu ohnehin versiegelte oder zu
2622 versiegelnde Flächen. Überdies kann der so erzeugte Strom gezielt für lokal
2623 errichtete Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge genutzt werden. Stellplätze
2624 sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen
2625 Flächen dienen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für
2626 Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

2627 Der durch die vorliegende Regelung erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit
2628 gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG ist aus denselben Gründen wie den in der
2629 Begründung zu § 15 genannten verhältnismäßig.

2630 Zu § 17 (Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an
2631 Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur)

2632 Mit der Bestimmung werden in Absatz 1 und 2 Zielsetzungen für den Ausbau der
2633 Photovoltaik an Verkehrswegen formuliert. Insbesondere der Nutzung von
2634 nichtbetriebsnotwendigen Flächen an neuen, auszubauenden und bestehenden
2635 Verkehrswegen für Photovoltaik wohnt ein großes Klimaschutz-Potenzial inne.
2636 Absatz 3 enthält eine Pflicht zur Prüfung, Erhebung und Nutzung von Potentialen
2637 zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen an Verkehrswegen in
2638 Baulast des Landes. Absatz 4 normiert eine Berichtspflicht an den Landtag,
2639 wonach das für Verkehr zuständige Ministerium bis zum Stichtag über Fortschritte
2640 zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beschleunigung vorzulegen hat.

2641 Zu § 18 (Freiflächenphotovoltaik)

2642 Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik gemäß der Zielsetzung des Absatzes trägt
2643 zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere der
2644 Emissionsminderungsziele der Energiewirtschaft nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und
2645 dem Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 12 Absatz 1, bei. Dabei kommt der
2646 Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, neben dem Ausbau der Windenergie,
2647 dessen Ziele und Verfahren bereits in § 9a des Landesplanungsgesetzes bestimmt
2648 sind, eine zentrale Rolle zu, so dass es hier wie bei der Windenergie der
2649 Festsetzung von Ausbauzielen bedarf. Das festgesetzte Ziel entspricht rund einem
2650 Prozent der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns und ergibt sich als
2651 Ausbaubedarf aus der Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares
2652 Energiesystem 2035“ zur Energieversorgung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sätze 3
2653 und 4 stellen sicher, dass mit der Erreichung des Flächenziels zugleich die
2654 Installation einer ausreichenden Anlagenleistung einhergeht. Die Notwendigkeit
2655 einer Anpassung der Anrechenbarkeit zum Flächenziel besteht insbesondere bei auf
2656 Freiflächen aufgestellten Anlagen mit außergewöhnlich großen Reihenabständen
2657 oder mit einer die Anlageneffizienz deutlich reduzierenden Ausrichtung, etwa bei
2658 einer vertikalen Aufstellung der Photovoltaikmodule. Auf dieser Grundlage soll
2659 nach Satz 5 das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die konkret zum
2660 Flächenziel nach Satz 1 anrechenbaren Beiträge entsprechender alternativer
2661 Anlagentypen mittels Rechtsverordnung spezifizieren.

2662 Absatz 2 bestimmt Grundsätze für die räumliche Planung des Ausbaus der
2663 Freiflächenphotovoltaik und erkennt damit Fläche als eine in ihrer Verfügbarkeit
2664 begrenzte Ressource an. Damit wird der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik
2665 insbesondere mit ökologischen und landwirtschaftlichen Interessen zum Ausgleich
2666 gebracht. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion wird
2667 mit Satz 3 ein Grundsatz zum Ausschluss von Böden mit einer Grünland- und
2668 Ackerzahl von 35 oder mehr für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
2669 formuliert. Für Photovoltaikanlagen, die eine weitere landwirtschaftliche
2670 Nutzung zulassen, sowie für solarthermische Anlagen, die aus technischen Gründen
2671 (Übertragungsverluste) immer in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden
2672 müssen, wird eine Ausnahme definiert.

2673 Zu Abschnitt 3 (Wärmewende und Gebäude)

2674 Zu § 19 (Grundsätze des nachhaltigen Bauens)

2675 Die Regelung legt fest, dass das Land auf die Einhaltung von Grundsätzen des
2676 nachhaltigen Bauens bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher
2677 Anlagen hinwirkt. In den Sätzen 2 und 3 werden diese Grundsätze bestimmt. Sie
2678 dienen nach Satz 4 zuvorderst dem Land als Richtschnur bei Bauvorhaben, die
2679 durch oder im Auftrag des Landes sowie unter Inanspruchnahme von
2680 Landeszuwendungen realisiert werden. Weitere konkretisierende Bestimmungen für
2681 Baumaßnahmen und Gebäude des Landes werden in § 34 getroffen. Die Bestimmungen
2682 des § 19 Absatz 1 dienen zudem dem § 11 Absatz 2 als Bezugspunkt.

2683 Darüber hinaus soll das Land nach Satz 1 auch über den eigenen unmittelbaren
2684 Einflussbereich hinaus in Mecklenburg-Vorpommern auf die Einhaltung von
2685 Grundsätzen des nachhaltigen Bauens hinwirken. Dies kann etwa durch das Angebot
2686 entsprechenden Informationsmaterials geschehen. Außerdem schlägt sich dieser
2687 Auftrag in Absatz 2 nieder, wonach das Land Strategien und Maßnahmen zur
2688 allgemeinen Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 entwickeln und auf die
2689 Beseitigung von Hemmnissen bei der Einhaltung der Grundsätze des nachhaltigen
2690 Bauens entwickeln soll. Hierzu zählen etwa die kontinuierliche Überprüfung von
2691 Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien auf Hemmnisse für das Bauen im Bestand
2692 sowie die zügige Vornahme entsprechend nötiger Anpassungen und die Unterstützung
2693 und Beschleunigung von Verfahren zur Zulassung nachhaltiger Bauprodukte und
2694 Baustoffe.

2695 Die Regelung ist folglich als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des
2696 Gebäudesektors erforderlich.

2697 Zu § 20 (Klimaneutraler Gebäudebestand)

2698 Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung an Gebäudeeigentümer*innen, nach
2699 den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für den
2700 Gebäudesektor beizutragen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der
2701 Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern vielmehr
2702 die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen.
2703 Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die
2704 ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei
2705 der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, zum
2706 Beispiel im Rahmen von Ermessensentscheidungen. Absatz 1 ist somit zugleich eine
2707 Ergänzung und Spezifizierung der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz nach
2708 § 9 Absatz 1 für den Gebäudesektor.

2709 Absatz 2 spezifiziert die Anforderungen an die Maßnahmen und Strategien des
2710 Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 Absatz 2 für den Gebäudesektor. Als Strategie
2711 zur Erreichung der Klimaziele für den Gebäudesektor auch jenseits des
2712 unmittelbaren Einflussbereiches des Landes wird in Absatz 3 der Aufbau
2713 einschlägiger Beratungsangebote festgeschrieben.

2714 Zu § 21 (Kommunale Wärmeplanung)

2715 Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
2716 2023 I Nr. 394) am 1. Januar 2024 wurden die Länder verpflichtet,
2717 sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des
2718 Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Hinsichtlich der konkreten
2719 Zuständigkeiten und Verfahren sind die Länder ermächtigt, entsprechende

2720 Regelungen zu treffen. Mit den Bestimmungen des § 21 erfolgt die Umsetzung
2721 dieser Pflicht und die Festsetzung ergänzender Regelungen.

2722 Absatz 1 legt aufgrund der Ermächtigung nach § 1 Satz 2 WPG das Jahr 2035 als
2723 Zieljahr für die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung fest. Dies ist
2724 aufgrund des Ziels der Klimaneutralität Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2035,
2725 das durch § 4 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes festgelegt wird,
2726 erforderlich.

2727 Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-
2728 Vorpommerns Wärmepläne nach Maßgabe des WPG bis zu den in § 4 Absatz 2 WPG
2729 genannten Zeitpunkten erstellt werden. Hierzu werden die Gemeinden zur
2730 Erstellung kommunaler Wärmepläne verpflichtet. Satz 2 bestimmt, dass die
2731 Pflichterfüllung mittels Beschlusses der Gemeindevertretung auf ein Amt
2732 übertragen werden kann, sofern die jeweilige Gemeinde amtsangehörig ist. Damit
2733 kommt der Landesgesetzgeber seiner bundesrechtlichen Verpflichtung nach § 4
2734 Absatz 1 nach.

2735 Den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend werden in Absatz 3 die jeweiligen
2736 Verwaltungen der nach Absatz 2 verpflichteten Gemeinden oder Ämter zu
2737 planungsverantwortlichen Stellen im Sinne des WPG erklärt. Damit wird auf die
2738 Ermächtigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 WPG zurückgegriffen. Satz 2 bestimmt nach
2739 Maßgabe des § 24 WPG die Anzeigepflicht der planungsverantwortlichen Stelle
2740 gegenüber dem für Energie zuständigen Landesministerium. Satz 3 bestimmt im
2741 Rahmen der Ermächtigung des § 24 WPG, dass die Resultate der Eignungsprüfung
2742 nach § 14 WPG, die nach § 23 Absatz 2 Teil des Wärmeplans sind, unverzüglich
2743 nach ihrem vollständigen Vorliegen dem für Energie zuständigen Landesministerium
2744 anzuzeigen sind. Dies ist erforderlich, damit die Ausweisung von Gebieten zum
2745 Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nach Absatz 7 möglichst frühzeitig stattfinden
2746 kann und somit Planungssicherheit für die Gebäudeeigentümer*innen in den
2747 entsprechenden Gebieten besteht.

2748 Absatz 4 bestimmt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 WPG die Möglichkeit
2749 vereinfachter Verfahren für Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2023 weniger als
2750 10 000 Einwohner gemeldet sind, sowie die Durchführbarkeit gemeinsamer
2751 Wärmeplanungen für mehrere Gemeindegebiete.

2752 Absatz 5 bestimmt entsprechend § 13 Absatz 5 WPG sowie § 23 Absatz 3 WPG die
2753 jeweils planungsverantwortliche Stelle als die für den Beschluss des Wärmeplans
2754 zuständige Stelle.

2755 Mit Absatz 6 wird die Fortschreibungsverpflichtung des § 25 Absatz 1 WPG
2756 landesrechtlich verankert und auf die mit diesem Gesetz zu
2757 planungsverantwortlichen Stellen erklärten Gemeindeverwaltungen übertragen.

2758 Nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 Satz 1 WPG wird die Entscheidungskompetenz zur
2759 Ausweisung von Gebieten zum Neu oder Ausbau von Wärmenetzen oder als
2760 Wasserstoffnetzausbaugebiete auf das für Energie zuständige Landesministerium
2761 übertragen. Die Entscheidung liegt folglich nicht bei der
2762 planungsverantwortlichen Stelle. Ebenso wird die Kompetenz zum Ausschluss von
2763 Teilgebieten für ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 WPG auf das für Energie
2764 zuständige Landesministerium übertragen. Dies ist insbesondere in Bezug auf
2765 Wasserstoffnetze erforderlich, damit entsprechende Ausweisungs- und
2766 Ausschlussentscheidungen im Einklang mit der bestehenden oder geplanten

2767 Wasserstoffinfrastruktur getroffen werden, die nach § 14 des
2768 Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene erfolgen. Satz 2 schafft dabei eine
2769 zusätzliche Vorgabe zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von
2770 Wärmenetzen. Ergibt sich aus der nach § 14 WPG durchzuführenden Eignungsprüfung,
2771 dass sich nach den Kriterien des § 14 Absatz 2 ein Gebiet mit hoher
2772 Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignet, so wird
2773 in bestehenden Gebäuden nach Ablauf der in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 des
2774 Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur
2775 Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) genannten
2776 Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohner*innen, 30.
2777 Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger Einwohner*innen) sowie gemäß §
2778 71 Absatz 10 in zu errichtenden Gebäuden, bei denen es sich um
2779 Baulückenschließungen handelt, die Wärmeversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit
2780 nicht über einen Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 GEG
2781 erfolgen, sondern durch eine Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71
2782 Absatz 1 GEG anderweitig erfüllt, insbesondere etwa über eine der in § 71 Absatz
2783 3 Nummer 2 bis 7 GEG genannten Erfüllungsoptionen. Rechts- und damit
2784 Planungssicherheit besteht hierüber nach § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG vor den
2785 vorgenannten Fristen (30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000
2786 Einwohner*innen, 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 oder weniger
2787 Einwohner*innen) allerdings erst mit der Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder
2788 Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet. Sollte also
2789 bereits vor den in § 71 Absatz 8 Satz 1 und 2 GEG genannten Fristen Klarheit
2790 über die wahrscheinliche Nichteignung eines Gebietes für den Anschluss an ein
2791 Wärmenetzgebiet bestehen, so ist die unverzügliche Ausweisung dieses Gebietes
2792 als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes dennoch erforderlich, um
2793 frühzeitig die Pflichten des § 71 Absatz 1 GEG auch für bestehende Gebäude und
2794 Baulückenschließungen auszulösen (die Übergangsbestimmungen des § 71j GEG gelten
2795 dann nicht) und damit sowohl Planungs- als auch Rechtssicherheit für die
2796 Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen als auch durch frühzeitige
2797 Vorgaben zum Heizen auf Grundlage erneuerbarer Energien die Erreichung der Ziele
2798 des Landesklimaschutzgesetzes insbesondere in Bezug auf den Gebäudesektor
2799 sicherzustellen.

2800 Mit Absatz 8 wird gemäß § 21 Nummer 5 WPG das für Energie zuständige
2801 Landesministerium zur zuständigen Stelle zur Bewertung von Wärmeplänen für
2802 Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohner*innen erklärt.

2803 Absatz 9 nimmt eine ergänzende Regelung für die Prüfung der Eignung von Gebieten
2804 zur Versorgung mit einem Wasserstoffnetz vor. Die Regelung sieht vor, dass das
2805 für Energie zuständige Landesministerium bis zum 31. Dezember 2025 eine
2806 Wasserstoffvorabprüfung vornimmt. Dies ist insbesondere in Bezug auf
2807 Wasserstoffnetze erforderlich, damit auf der Vorabprüfung sowie der
2808 Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 Ausweisungs- und Ausschlussentscheidungen
2809 im Einklang mit der bestehenden oder geplanten Wasserstoffinfrastruktur
2810 getroffen werden, die nach § 14 des Landesklimaschutzgesetzes auf Landesebene
2811 erfolgen. Ergibt sich bereits aus der Vorabprüfung, dass sich Gebiete mit hoher
2812 Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen,
2813 so soll nach Satz 4 eine Eignungsprüfung nach § 14 Absatz 1 WPG für die
2814 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz entfallen. Damit wird frühzeitig
2815 Planungssicherheit geschaffen sowie die Gemeindeverwaltungen bei der
2816 Durchführung der kommunalen Wärmeplanung entlastet.

2817 Absatz 10 enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Bestimmungen, die
2818 über die Absätze 1 bis 9 hinausgehen. Zur Herstellung frühzeitiger Planungs- und
2819 Rechtssicherheit enthält Satz 2 eine Frist zum Erlass einer ersten
2820 entsprechenden Rechtsverordnung.

2821 Zu § 22 (Wärmenetzbetreiber)

2822 Absatz 1 trifft zu § 29 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 WPG gemäß § 29 Absatz 9 WPG
2823 ergänzende Bestimmungen zum Anteil erneuerbarer Energien an der
2824 Nettowärmeerzeugung von Wärmenetzen in Mecklenburg-Vorpommern und setzt frühere
2825 Fristen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie für deren
2826 vollständige Nutzung. Dies ist zur Erreichung der Ziele des
2827 Landesklimaschutzgesetzes nach § 4 erforderlich.

2828 Mit der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 wird eine Reduzierung von CO₂-
2829 Emissionen bei der Wärmeversorgung als Beitrag zum Klimaschutz angestrebt. Aus
2830 Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht eine Begrenzung des Anspruchs
2831 dahingehend, dass es sich bei der beanspruchten Einspeisung klimaschonender
2832 Wärme nicht nur um geringfügige Mengen handelt. Diese Begrenzung berücksichtigt
2833 die Wirtschaftlichkeit und die Kosten, die bei einem Netzanschluss an ein
2834 Wärmeversorgungsnetz entstehen. Das Vorliegen der Tatsachen, auf die sich der
2835 Netzbetreiber zur Verweigerung des Anschlussbegehrens stützt, muss dieser
2836 gegenüber dem Anlagenbetreiber darlegen und im Streitfall nachweisen. Die Kosten
2837 des Netzanschlusses trägt aus Gründen der Billigkeit der Anlagenbetreiber, der
2838 den Netzanschluss begehrt.

2839 Zu § 23 (Geothermie und Umweltwärme)

2840 Die Umweltwärme und insbesondere die Geothermie als eine der konstant
2841 verfügbaren, effizient hebbaren Potenziale der Umweltwärme können relevante
2842 Beiträge zur Wärmewende und damit zur Erreichung der Ziele des
2843 Landesklimaschutzgesetzes leisten. Hierzu bestehen in Mecklenburg-Vorpommern
2844 große Potentiale. Daher soll die Landesregierung nach Absatz 1 deren
2845 Erschließung und Nutzung unterstützen. Um ein kohärentes und effektives Vorgehen
2846 der Landesregierung hierbei sicherzustellen, soll hierzu nach Absatz 2 eine
2847 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der
2848 Geothermie und Umweltwärme entwickelt werden. Der Absatz 2 enthält dazu eine
2849 Frist zur Vorlage der Strategie gegenüber dem Landtag und legt Berichtspflichten
2850 fest.

2851 Zu § 24 (Dachbegrünung)

2852 Die Regelung verfolgt das Ziel, den Anteil an begrünten Dachflächen in den
2853 urbanen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns zu erhöhen. Damit wird dem Ziel der
2854 Klimaanpassung Rechnung getragen. Dachbegrünungen leisten einen nachhaltigen und
2855 wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den
2856 Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima in Siedlungen sowie zu
2857 deren Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Die Begrenzung auf 20 Grad
2858 Dachneigung soll sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Begrünung von
2859 Dachflächen realisiert werden kann und die damit verbundenen Funktionen
2860 insbesondere der Regenrückhaltung, der Stabilisierung des Kleinklimas sowie der
2861 Artenvielfalt erfüllt werden. Sie ist wirtschaftlich angemessen. Absatz 2
2862 bestimmt Alternativen zur Pflichterfüllung. Absatz 3 bestimmt Ausnahmen von der

2863 Pflicht. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1
2864 können etwa aufgrund des Denkmalschutzes vorliegen.

2865 Die Landesregierung wird nach Absatz 4 zum Erlass einer Rechtsverordnung
2866 ermächtigt und bis zum 30. Juni 2025 hierzu verpflichtet, um konkretisierende
2867 Bestimmungen über die Pflicht nach Absatz 1 zu treffen und mithin
2868 Rechtssicherheit zu schaffen. Erst mit dem Vorliegen einer entsprechenden
2869 Rechtsverordnung gilt nach Satz 3 die Pflicht zur Installation von
2870 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

2871 Zu Abschnitt 4 (Mobilitätswende)

2872 Zu § 25 (Nachhaltige Mobilität)

2873 Die Regelung bestimmt in Absatz 1 Grundsätze der nachhaltigen Mobilität, die das
2874 das Land bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur
2875 Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes, hier im Verkehrssektor,
2876 berücksichtigen soll. Mit Absatz 2 wird das Klimaberücksichtigungsgebot nach §
2877 10 für den Verkehrssektor konkretisiert.

2878 Mit den Absätzen 3 und 4 wird die Erstellung eines Radverkehrsplans sowie die
2879 Festlegung eines landesweiten Radvorrangnetzes festgeschrieben. Damit wird die
2880 konsequente und umfassende Hebung der Potentiale des Radverkehrs als Beitrag zu
2881 einer nachhaltigen Mobilität festgeschrieben. Die Absätze 5 bis 7 liefern
2882 Randbedingungen und Grundsätze für mobilitätsbezogene Planungen des Landes und
2883 haben zum Ziel, die Nachhaltigkeit dieser Planungen zu steigern und deren
2884 Vereinbarkeit mit Zielen des Landesklimaschutzgesetzes zu gewährleisten.

2885 Zu § 26 (Mobilitätspläne)

2886 Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein
2887 strukturiertes Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von
2888 Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ermöglichen.

2889 Mit Absatz 2 werden Mindestanforderungen an den Inhalt der Mobilitätspläne
2890 formuliert. Im Rahmen der Mobilitätspläne kommen etwa Maßnahmen in Betracht, die
2891 straßenverkehrsrechtliche Festlegungen, Gebühren für den ruhenden Verkehr,
2892 Maßnahmen der intelligenten Verkehrssteuerung zur Zuflusssteuerung des Kfz-
2893 Verkehrs und Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehrsmittel,
2894 infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau des Angebots für
2895 umweltfreundliche Verkehrsmittel, quantitative und qualitative Verbesserungen
2896 des ÖPNV-Angebots, Einsatz von alternativen Antrieben bei den Verkehrsträgern
2897 und intermodale Verkehrskonzepte betreffen. Die Absätze 3 und 4 treffen
2898 Festlegungen zu den an der Erstellung der Mobilitätspläne zu beteiligenden
2899 Akteuren.

2900 Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung von
2901 Anforderungen an die Mobilitätspläne.

2902 Zu § 27 (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge)

2903 Die Regelung verpflichtet die Landesregierung, den Ausbau der Ladeinfrastruktur
2904 für Elektrofahrzeuge im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.
2905 Hierzu werden in Absatz 1 Satz 2 Grundsätze aufgestellt. Absatz 2 verpflichtet
2906 das für Verkehr zuständige Landesministerium, hierzu eine Strategie

2907 aufzustellen. Damit soll die Einhaltung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes,
2908 hier in Bezug auf den Verkehrssektor, sichergestellt werden.

2909 Zu Abschnitt 5 (Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft)

2910 Zu § 28 (Klimafreundliche Landwirtschaft)

2911 Absatz 1 bestimmt Grundsätze einer klimafreundlichen Landwirtschaft. Sie sollen
2912 dem Land insbesondere bei der Erstellung von Maßnahmen für den
2913 landwirtschaftlichen Sektor im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5 als
2914 Rahmen dienen, um die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes für den
2915 Landwirtschaftssektor sicherzustellen. Zudem schreibt Absatz 2 fest, dass das
2916 Land bei der Vergabe landeseigener Flächen auf die Einhaltung der Grundsätze
2917 nach Absatz 1 hinwirken soll. Dies kann etwa über entsprechende vertragliche
2918 Vereinbarungen erfolgen.

2919 Absatz 3 definiert mit der Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Flächen
2920 ein ergänzendes Ziel, das im Rahmen der aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes
2921 im Bereich der Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen verfolgt werden soll. Zur
2922 Umsetzung trägt die Bestimmung des Absatzes 4 bei, die durch die Einrichtung
2923 eines Kompetenzzentrums für Ökolandbau durch Information, Qualifizierung und
2924 Vernetzung auf die Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes im Bereich
2925 der Landwirtschaft sowie die Einhaltung der Grundsätze des § 28 hinwirkt.

2926 Die ergänzende Maßgabe nach Absatz 5 soll auf die Steigerung von Effizienz und
2927 Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hinwirken. Das Land berücksichtigt dieses
2928 Bestimmung in der Entwicklung von Maßnahmen zum Klimaschutz im
2929 landwirtschaftlichen Sektor.

2930 Die Regelung des Absatz 6 dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes.

2931 Zu § 29 (Moorschutz)

2932 Entwässerte Moore sind eine der Hauptemissionsquellen in Mecklenburg-Vorpommern.
2933 Emissionsreduktionen erfordern hier besondere Anstrengungen. Die Bestimmungen
2934 des § 29 tragen diesem Erfordernis Rechnung.

2935 Absatz 1 enthält eine Teilzielbestimmung für den Sektor Landnutzung,
2936 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, die der Erreichung der
2937 Emissionsreduktionsziele für diesen Sektor dient. Absatz 2 bestimmt den hierzu
2938 erforderlichen unmittelbaren Beitrag des Landes, den dieses im Rahmen der
2939 Wahrnehmung seiner Vorbildfunktion in seinem unmittelbaren Einflussbereich
2940 leistet. Absatz 3 überträgt diese Verpflichtung analog auf Gemeinden und
2941 Landkreise, da diesen gemäß § 8 Absatz 2 ebenso eine Vorbildfunktion bei der
2942 Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zukommt.

2943 Absatz 4 liefert dem Land Maßgaben zur Ausübung seines Vorkaufsrechts nach § 66
2944 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des
2945 Naturschutzausführungsgesetzes sowie seines Vorkaufsrechts nach § 26
2946 Landeswaldgesetz. Nach Absatz 4 soll das Land in der Regel von seinem
2947 Vorkaufsrecht Gebrauch machen, sofern dies zur Erreichung der Ziele des
2948 Landesklimaschutzgesetzes, insbesondere dem Wiedervernässungsziel nach Absatz 1,
2949 beiträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig ausreichend
2950 Moorflächen wiedervernässt werden und damit die Ziele nach § 4 Absatz 3 für den
2951 Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft erreichbar sind.

2952 Zur Klarstellung des Geltungsbereiches des Absatzes 4 erlässt das für
2953 Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Landesministerium hierzu nach den
2954 Sätzen 2 und 3 eine Rechtsverordnung.

2955 Die Einrichtung eines Moormanagements nach Absatz 5 dient der Umsetzung der
2956 Ziele des Moorschutzes nach dem Landesklimaschutzgesetzes auch außerhalb des
2957 unmittelbaren Einflussbereiches des Landes. Hierzu soll ebenso die Einrichtung
2958 des Flächentauschfonds nach Absatz 6 dienen.

2959 Absatz 7 Satz 1 definiert, analog zu der in § 14 für den energiewirtschaftlichen
2960 Sektor getroffenen Regelung, Maßnahmen, die in Mecklenburg-Vorpommern im
2961 überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit
2962 dienen. Mit Satz 2 sowie Satz 3 werden genehmigungspflichtige Maßnahmen
2963 adressiert, die auf eine Absenkung des Wasserstandes auf Moorböden Zielen und
2964 damit in der Regel der Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes
2965 entgegenstehen. Die Bestimmungen des Absatzes 7 sollen bei
2966 genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Falle einer Schutzgüterabwägung nach dem
2967 einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der Ziele
2968 der Moorwiedervernässung sowie des Erhaltes von torferhaltenden Wasserständen
2969 berücksichtigt werden muss. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das
2970 jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen
2971 werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen
2972 Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen nach
2973 Satz 1 sowie die regelmäßige Genehmigungsversagung nach Satz 3 auch überwunden
2974 werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen.
2975 Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und
2976 Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen
2977 Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen nach
2978 Satz 1 gleichwohl in der Regel damit in Bezug auf das Landesrecht ein Vorrang
2979 eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive
2980 gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen
2981 Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG
2982 vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet oder gesetzlich
2983 geschützt sind. Damit wird die Umsetzung der mit Satz 1 adressierten Maßnahmen
2984 beschleunigt und die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes
2985 sichergestellt.

2986 Absatz 8 dient der Reduktion sowie schließlich der Einstellung der
2987 Klimaschädigung durch den Abbau und die Nutzung von Torf. Satz 1 trägt zur
2988 Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes bei.

2989 Absatz 9 verpflichtet die Landesregierung zur Erstellung einer verbindlichen
2990 Moorklimaschutzstrategie. Damit erhalten die Strategien und Maßnahmen des Landes
2991 zum Moorschutz einen gemeinsamen Rahmen. Dem existierenden Moorschutzkonzept des
2992 Landes mangelt es bisher an Verbindlichkeit und damit an Wirksamkeit.

2993 Zu § 30 (Forstwirtschaft)

2994 Durch den Ausbau der Waldfläche sollen die Potentiale der Senkenfunktion des
2995 Waldes in Mecklenburg-Vorpommern verstärkt genutzt werden. Dies dient der
2996 Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes zur Erreichung der
2997 Treibhausgasneutralität sowie zur Reduktion der Sektoremissionen aus
2998 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Neben dem Ziel in Satz 1
2999 werden in Satz 2 und Satz 4 sowie in Satz 5 für die Zielerreichung

3000 handlungsleitende Grundsätze formuliert. Satz 3 dient der Wahrnehmung der
3001 Vorbildfunktion des Landes sowie der Nutzung der Senkenpotentiale im
3002 unmittelbaren Einflussbereich des Landes.

3003 Zu § 31 (Flächenverbrauch und Entsiegelung)

3004 Durch eine Reduktion des Flächenverbrauches durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
3005 werden Landschaftsräume, wertvolle Böden und Räume zum Erhalt der Biodiversität
3006 geschützt. Zudem verringern sich CO₂-Emissionen, die bei der Trockenlegung von
3007 Mooren, Grünland und Äckern oder der Abholzung von Wäldern verursacht werden.
3008 Ein hoher Grad an Versiegelung macht zudem Siedlungen anfällig für Schäden und
3009 Gefährdungen aufgrund der Folgen des Klimawandels. Daher enthält Absatz 1 das
3010 Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft. Zur Erreichung dieses Ziel sollen nach
3011 Absatz 4 Entsiegelungspotentiale systematisch erfasst werden.

3012 Zu Abschnitt 6 (Klimaneutrale Verwaltung)

3013 Zu § 32 (Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung)

3014 Die Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung noch vor der Erreichung der
3015 Zielsetzung der Treibhausgasneutralität für das gesamte Land entspricht der
3016 Vorbildfunktion des Landes. Damit wird außerdem sichergestellt, dass das Land
3017 frühzeitig und schnellstmöglich Potentiale zur Emissionsreduktion in seinem
3018 unmittelbaren Einflussbereich identifiziert und nutzt und damit zur Erreichung
3019 der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes beiträgt. Die Bestellung von
3020 Beauftragten für den Klimaschutz nach Absatz 2 dient der kontinuierlichen
3021 Begleitung und Sicherstellung der Zielerreichung.

3022 Zu § 33 (Energiemanagement des Landes)

3023 Die Einrichtung eines Energiemanagements innerhalb der Landesverwaltung dient
3024 der Herstellung einer klimaneutralen Verwaltung nach § 32.

3025 Zu § 34 (Klimaneutralität öffentlicher Gebäude)

3026 Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Gebäudesektors innerhalb
3027 der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele des
3028 Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion aus, nutzt
3029 Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich und bewirkt
3030 potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen, nichtstaatlichen
3031 Akteure des Klimaschutzes.

3032 Absatz 1 stellt hierzu ein Ziel für Landesliegenschaften und sonstige Gebäude im
3033 Eigentum der öffentlichen Hand zur Erreichung einer Wärmeversorgung auf
3034 Grundlage erneuerbarer Energien auf, das vor den allgemeinen Zielen des
3035 Landesklimaschutzgesetzes zur landesweiten Treibhausgasneutralität erreicht
3036 werden soll.

3037 Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand.
3038 Die Regelungen stellen punktuelle Präzisierungen der Grundsätze des nachhaltigen
3039 Bauens dar. Insbesondere die Nutzung alternativer, nachhaltiger Baustoffe, etwa
3040 aus Paludikultur, ist dabei ein zentraler Beitrag zur Wahrnehmung der
3041 Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz. Einerseits wird speziell durch den
3042 Einsatz von Baustoffen aus Paludikultur eine mehrfache Klimaschutzwirkung
3043 bewirkt, da neben dem Ersetzen klimaschädlicher Baustoffe und der
3044 Kohlenstoffspeicherung entsprechende Baustoffe oder ihre Vorprodukte auf

3045 wiedervernässten Mooren angebaut werden, die im vormals trockengelegten Zustand
3046 massive Emissionsquellen darstellen. Somit unterstützt deren Einsatz zugleich
3047 die Erreichung der Klimaschutzziele des Sektors Landnutzung,
3048 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Außerdem begünstigt der vorrangige
3049 Einsatz alternativer Baustoffe andererseits deren Markteinstieg und -etablierung
3050 gegenüber konventionellen Baustoffen und hat damit gerade in Mecklenburg-
3051 Vorpommern Potential zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Dokumentation
3052 gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 sowie gemäß Absatz 3 dient dabei der
3053 Transparenz der nachhaltigen Planung von Baumaßnahmen. Die Einführung des
3054 Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen auf Landesebene ist ein zusätzliches
3055 Instrument zur Herstellung eines klimafreundlichen Gebäudebestandes der
3056 öffentlichen Hand.

3057 Mit Absatz 5 werden für die öffentliche Hand die Fristen zur Einhaltung der
3058 Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und über
3059 Stellplatzanlagen vorgezogen sowie deren Erfüllungsanforderungen ausgeweitet.
3060 Mit Absatz 6 soll die Erreichung der Klimaschutzziele des
3061 energiewirtschaftlichen Sektors durch die Überprüfung landeseigener Flächen für
3062 die Eignung zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und anschließend
3063 möglichst deren Nutzung hierzu sichergestellt werden.

3064 Zu § 35 (Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung)

3065 Die Regelung liefert die Grundlage für den Beitrag des Mobilitätssektors
3066 innerhalb der Landesverwaltung und der öffentlichen Hand zur Erreichung der
3067 Ziele des Landesklimaschutzgesetzes. Damit übt das Land seine Vorbildfunktion
3068 aus, nutzt Potentiale des Klimaschutzes in seinem unmittelbaren Einflussbereich
3069 und bewirkt potentiell eine Ausstrahlungswirkung auf alle sonstigen,
3070 nichtstaatlichen Akteure des Klimaschutzes.

3071 Absatz 1 dient der Umstellung des Fuhrparks des Landes auf klimafreundliche
3072 Fahrzeuge. Satz 4 und Satz 5 sollen dafür Sorge tragen, dass die öffentliche
3073 Aufgabenwahrnehmung durch die Umstellung bei einzelnen Fahrzeugen mit speziellen
3074 Einsatzzwecken und -anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Satz 5 hebt
3075 erläuternd hervor, dass diese Ausnahme insbesondere auf Kranken-, Rettungs-,
3076 Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge abzielt. Diese Fahrzeugarten werden zwar nicht
3077 pauschal von den Umstellungspflichten nach Satz 1 bis Satz 3 ausgenommen; bei
3078 ihnen werden die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Satz 4 aber vergleichsweise
3079 häufig vorliegen.

3080 Absatz 2 dient der Bereitstellung einer angemessenen Ladeinfrastruktur für
3081 elektrisch betriebene Fahrzeuge auf bestehenden Parkplätzen im Eigentum des
3082 Landes. Absatz 3 formuliert Anforderungen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes
3083 bei Dienstreisen, die vom Land veranlasst werden.

3084 Zu § 36 (Klimaneutrale Beschaffung und CO₂-Schattenpreis)

3085 Das Landesklimaschutzgesetz setzt für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Ziel,
3086 die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Neben einer
3087 kontinuierlichen Intensivierung der Klimaschutzaktivitäten ist es deshalb
3088 geboten, Treibhausgase mit einem angemessenen Schattenpreis zu belegen. Damit
3089 wird ein Regulativ eingeführt, dass bei der Auswahl unter verschiedenen
3090 Alternativen die Variante mit der geringeren Klimawirkung – auch wenn sie bei
3091 rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise regelmäßig die kostenintensivere

3092 wäre – zum Zuge kommen kann. Da sowohl in der betriebswirtschaftlichen als auch
3093 in der volkswirtschaftlichen Betrachtung Treibhausgasemissionen in der Zukunft
3094 verstärkt Kosten verursachen, sind diese bei der Planung, Auswahl und
3095 Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen
3096 sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes miteinzubeziehen.

3097 Gemäß Absatz 3 bleiben bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises anderweitige
3098 Bepreisungen von Treibhausgasen beispielsweise nach dem
3099 Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch nach dem EU-
3100 Treibhausgasemissionshandel unberührt. Dies gilt sowohl für bereits eingeführte
3101 als auch für künftige Bepreisungsmechanismen und unabhängig davon, ob die
3102 Bepreisung fiktiv oder tatsächlich erfolgt. In sämtlichen Fällen gelangt der
3103 CO₂-Schattenpreis nach dieser Bestimmung kumulativ zur Anwendung und wird nicht
3104 verdrängt. Absatz 4 dient als Übergangsvorschrift für Maßnahmen, deren
3105 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits vor dem 31. Dezember 2025 begonnen oder
3106 abgeschlossen wurde. Mit Absatz 5 wird die Landesregierung zum Erlass einer
3107 Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anwendung der Bestimmungen der Absätze
3108 1 und 2 ermächtigt.

3109 Zu § 37 (Klimaneutrale Kommunalverwaltungen)

3110 Die Regelung dient der Wahrnehmung der Vorbildfunktion beim Klimaschutz, die
3111 nach § 8 Absatz 2 des Landesklimaschutzgesetzes auch den Kommunen zukommt. Dazu
3112 erfolgt neben einer zeitlichen Zielsetzung für die Klimaneutralität der
3113 Kommunalverwaltungen (Absatz 1) die analoge Übertragung der Anforderungen an
3114 Gebäude und Mobilität der Landesverwaltung auf die Kommunalverwaltungen (Absatz
3115 2) sowie die Übertragung der Anforderung zur regelmäßigen Aufnahme eines CO₂-
3116 Schattenpreises in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Kommunen (Absatz 3).

3117 Zu § 38 (Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten)

3118 Die Regelung dient der Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, der
3119 Wärmewende, der Mobilitätswende und der Klimaanpassung bei der Erstellung und
3120 dem Beschluss von Bauleitplanungen sowie dem Abschluss von städtebaulichen
3121 Verträgen.

3122 Zu § 39 (Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz)

3123 Die Umsetzung einiger Maßnahmen, die im Landesklimaschutzgesetz festgelegt sowie
3124 künftig aus dem Klimaschutzmaßnahmenplan nach § 5 hervorgehen werden, sind auf
3125 kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung
3126 kommunaler Wärmepläne, kommunaler Mobilitätspläne, städtebaulicher
3127 Klimaschutzkonzepte (Klimaschutzbaukonzept) und kommunaler
3128 Klimaanpassungskonzepte sowie die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die
3129 Kommunalverwaltungen. Die Kommunalverwaltungen sind hierfür in vielen Fällen oft
3130 personell noch nicht ausreichend aufgestellt. Um eine wirksame Umsetzung der
3131 vorgenannten Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen durch Personal zu
3132 gewährleisten, das mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und mit der Verwaltung
3133 und den Menschen vor Ort gut vernetzt ist, sind in diesem Bereich
3134 Personalaufstockungen nötig. Der entsprechende Bedarf wurde nicht zuletzt durch
3135 das Positionspapier des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.
3136 aus dem September 2023 untermauert.

3137 Daher werden die Kommunen mit Absatz 1 zur Berufung von jeweils mindestens
3138 eine*r Koordinator*in für kommunalen Klimaschutz verpflichtet. Satz 2 Nummer 1
3139 bis Nummer 4 konkretisieren die Aufgaben der Koordinator*innen. Absatz 2 regelt
3140 den Austausch der Koordinator*innen mit dem für Klimaschutz zuständigen
3141 Landesministerium. Der Ausgleich der durch die Berufung der Koordinator*innen
3142 für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes entstehenden
3143 Kosten erfolgt gemäß Absatz 3.

3144 Zu § 40 (Klimaschutzberatung)

3145 Damit sich Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen Beiträge zum
3146 Klimaschutz an der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes in Mecklenburg-
3147 Vorpommern beteiligen können, bedarf es umfassender Beratungsangebote. § 40
3148 bestimmt den Aufbau und den Unterhalt entsprechender Beratungsangebote sowie
3149 ihren Umfang. Sie sollen niedrigschwellig zu Information, Qualifizierung und
3150 Vernetzung beitragen und damit zugleich Wirksamkeit und Transparenz der landes-,
3151 aber auch bundesseitig ergriffenen Maßnahmen des Klimaschutzes gewährleisten.

3152 Zu Abschnitt 7 (Klimaanpassung)

3153 Zu § 41 (Klimaanpassungsstrategie des Landes)

3154 Die Regelung dient der Umsetzung der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 des
3155 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Satz 1 und Satz 2 in Absatz 1 dienen der
3156 Beteiligung des Landtages. Absatz 2 trifft ergänzende Bestimmungen zum Inhalt
3157 der Klimaanpassungsstrategie nach Satz 1

3158 Zu § 42 (Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte)

3159 Die Regelung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 12 Absatz 1 KAnG. Mit
3160 Absatz 2 erfolgt eine Nachschärfung der Festlegungen des § 12 Absatz 2 Satz 2
3161 KAnG, sodass die Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Maßnahmen in Bezug auf
3162 die in Absatz 2 benannten Aspekte in der Regel enthalten. Absatz 3 enthält eine
3163 Verordnungsermächtigung für das für Klimaschutz zuständige Landesministerium, um
3164 zusätzliche Festlegungen zu den Klimaanpassungskonzepten zu treffen.

3165 Zu § 43 (Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
3166 Hochwasserschutzes)

3167 Das Land leistet aufgrund der Bestimmungen des § 43 einen Beitrag zur
3168 Klimaanpassung.

3169 Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalverfassung)

3170 Zu Nummer 1

3171 Die Anfügung ergänzt die bestehende Regelung um einen Beispielfall, in dem ein
3172 dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Damit wird die bestehende Regelung
3173 verstärkt auf die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des Landesklimaschutzgesetzes
3174 ausgerichtet.

3175 Zu Nummer 2

3176 Die Anfügung konkretisiert Anforderungen an die Satzungsbestimmungen für den
3177 Fall des neu angefügten Satz 3 in Absatz 1.

3178 Zu Artikel 3 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes)

3179 Zu Nummer 1

3180 § 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes nimmt eine Einschränkung des
3181 Vorkaufsrechtes vor, das dem Land nach § 66 Absatz 1 des
3182 Bundesnaturschutzgesetzes zusteht. Mit der vorgenommenen Anfügung wird
3183 klargestellt, dass diese Einschränkung nicht gilt, sofern es sich um ein
3184 Grundstück handelt, auf dem sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden
3185 und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die
3186 zur Erreichung des Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes
3187 beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der
3188 Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 sind. Mithin bleibt das Vorkaufsrecht
3189 im vom angefügten Satz beschriebenen Fall bestehen. Dies ist erforderlich, damit
3190 die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere
3191 diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
3192 Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3193 Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

3194 Zu Nummer 1

3195 Die Regelung nimmt eine Aufhebung von forstrechtlichen Ausgleichspflichten bei
3196 Wiedervernässung von bestockten Moorstandorten vor. Dies ist erforderlich, um
3197 die Umsetzung entsprechender Wiedervernässungsmaßnahmen zu vereinfachen und zu
3198 beschleunigen, damit die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden
3199 können, insbesondere diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung,
3200 Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3201 Zu Nummer 2

3202 Die Neufassung von § 26 Absatz 3 Satz 1 ergänzt das Vorkaufsrecht nach § 26 um
3203 den Fall, dass es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2
3204 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem
3205 Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des
3206 Ziels nach § 28 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der
3207 Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29
3208 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind. Dies ist erforderlich, damit
3209 die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes erreicht werden können, insbesondere
3210 diejenigen in Bezug auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und
3211 Forstwirtschaft und die Wiedervernässung von Mooren.

3212 Zu Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

3213 Die Regelung dient der Umsetzung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes und der
3214 Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes an
3215 den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Damit wird zugleich eine
3216 Anregung der Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern
3217 aufgegriffen.

3218 Zu Artikel 6 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

3219 Zu Nummer 1

3220 Zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes ist ein deutlicher Ausbau
3221 der erneuerbaren Energien erforderlich. In der Novelle des EEG vom Sommer 2022
3222 betont der Bund das überragende öffentliche Interesse an ihnen und ihrem
3223 beschleunigten Ausbau. Entsprechend erhöht sich ihr Abwägungsgewicht im

3224 Vergleich zu anderen Belangen wie dem Denkmalschutz. Entsprechendes gilt für den
3225 damit verbundenen notwendigen Ausbau der Netze.

3226 Hierzu wird expliziert, dass das Erscheinungsbild oder die Substanz eines
3227 Denkmals durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht erheblich
3228 beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild
3229 reversibel und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig ist. Die Regelung
3230 stellt klar, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von
3231 Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus in der

3232 Regel überwiegt, wenn in das äußere Erscheinungsbild nur reversibel oder in die
3233 Substanz des

3234 Denkmals nur geringfügig eingegriffen wird. Meist haben die Anlagen keine
3235 unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Baudenkmäler, in deren Nähe sie
3236 errichtet werden, und sind zudem reversibel, mit einer vergleichsweise kurzen
3237 Lebensdauer. Entsprechend steht ihrer Genehmigung aus denkmalfachlicher Sicht
3238 selten etwas entgegen, sodass diese regelmäßig zu erteilen ist.

3239 Von dieser Regelung ausgenommen sind Nähefälle besonders bedeutender,
3240 raumwirksamer oder landschaftsprägender Bau- oder Bodendenkmäler. Eine
3241 Genehmigung erfolgt hier nur, wenn im Einvernehmen mit der für den Denkmalschutz
3242 zuständigen Behörde eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Eine
3243 Prüfung denkmalfachlicher Anliegen im Rahmen von Genehmigungsverfahren wird
3244 folglich auf jene in der Nähe von bedeutenden, raumwirksamen oder
3245 landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern beschränkt. Auf diese Weise nimmt
3246 der Gesetzgeber die Abwägungsentscheidung zwischen dem Denkmalschutz einerseits
3247 und dem Klimaschutz andererseits unter Beteiligung und im fachlichen
3248 Einvernehmen mit der zuständigen Behörde im Sinne einer praktischen Konkordanz
3249 (auf abstrakt genereller Ebene) für bestimmte Denkmale selbst vor. Darüber
3250 hinaus ist die Bestimmung Ausdruck eines abgestuften Schutzkonzepts, da die
3251 Errichtung von Anlagen oder Netzen in der Umgebung bedeutender, raumwirksamer
3252 oder landschaftsprägender Denkmäler einer Einzelfallprüfung bedarf. Besonders
3253 bedeutende und raumwirksame Bau- sowie landschaftsprägende Bodendenkmäler werden
3254 im Rahmen einer Verordnung nach denkmalfachlichen Kriterien spezifiziert und
3255 festgelegt. Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird zur Erstellung
3256 ebendieser Verordnung im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen
3257 Ministerium ermächtigt. Durch die Verordnung und die daraus resultierende Liste
3258 werden klare und landesweit einheitliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen,
3259 wann eine Genehmigung zu erteilen ist und in welchen

3260 Fällen ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das
3261 Denkmal vorzunehmen sind. Dies vereinfacht die praktische Anwendung und
3262 beschleunigt somit den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Denkmäler dieser
3263 Liste haben mit jenen der im Rahmen des „Erlasses zur Festlegung landesweit
3264 einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“
3265 erstellten Liste zur Definition der Abwägungskriterien übereinzustimmen.

3266 Zu Nummer 2

3267 Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sind auch andere Belange von
3268 öffentlichem Interesse, so dass sie eine Einschränkung der Anliegen des
3269 Denkmalschutzes beziehungsweise der Denkmalpflege verlangen. Um das
3270 Abwägungsgewicht nachhaltiger energetischer Verbesserungen, von Maßnahmen zur

3271 Verbesserung des Hochwasserschutzes oder der Belange von alten Menschen und
3272 Menschen mit Behinderungen zu stärken, wird dieses explizit hervorgehoben.

3273 Die wirtschaftliche und energiebewusste Instandsetzung von Baudenkmalen
3274 ermöglicht deren langfristigen Erhalt. Nachhaltige energetische Sanierungen
3275 widersprechen dem Auftrag der Denkmalpflege, Baudenkmale vor vermeidbaren
3276 Veränderungen zu schützen, um sie als authentische Zeugnisse der Vergangenheit
3277 zu erhalten, indem die weitgehende Überlieferung der denkmalwerten Bausubstanz
3278 und des geschützten Erscheinungsbildes gesichert wird, folglich nicht. Selbiges
3279 gilt für den Hochwasserschutz. Nachhaltige energetische Sanierungen tragen zudem
3280 indirekt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei, während Maßnahmen zur
3281 Verbesserung des Hochwasserschutzes Menschenleben schützen und Hochwasserschäden
3282 vermeiden.

3283 Der Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen ist in Mecklenburg-
3284 Vorpommern verfassungsrechtlich verankert. Da diese Belange in
3285 Genehmigungsverfahren jedoch häufig hinter den Anliegen des Denkmalschutzes bzw.
3286 der Denkmalpflege zurückbleiben, soll über eine Gesetzesänderung deren Gewicht
3287 in der Abwägungsentscheidung erhöht werden.

3288 Zu Nummer 3

3289 Der neu einzufügende Absatz 7 stellt klar, dass die Errichtung, Veränderung oder
3290 Beseitigung von Windenergieanlagen insbesondere dann keiner Genehmigung bedarf,
3291 wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet befindet

3292 Zu Artikel 7 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

3293 Die Nummern 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass die im Landesplanungsgesetz
3294 beschriebenen Flächenbeitragswerte ein Minimum, nicht aber zugleich ein Maximum
3295 darstellen. Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9a Absatz 3 zu
3296 schließen, bleibt unberührt. Zudem geht mit der vorliegenden Änderung die
3297 Ausweisung der Flächenbeiträge zugunsten von Planungssicherheit und
3298 Verwaltungseffizienz in einem Schritt vorzunehmen, in das Landesplanungsgesetz
3299 ein. Ferner wird durch die Nummer 2 die ursprüngliche Soll-Regelung in Satz 2 zu
3300 einer Kann-Regelung. Damit werden sowohl den regionalen Planungsverbänden als
3301 auch den Kommunen notwendige Planungsspielräume gelassen.

3302 Zu Artikel 8 (Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz)

3303 Zu § 1 (Zahlungsverpflichtung)

3304 Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Windenergieanlagen sowie
3305 auf Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-
3306 Gesetzes. Kleinere Freiflächenanlagen unter einem Megawatt Leistung sollen nicht
3307 vom Anwendungsbereich umfasst werden, da die geringe Leistung sich auch in einer
3308 geringeren Größe widerspiegelt und deren Wirtschaftlichkeit durch eine Abgabe
3309 unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Die Regelung wurde in Anlehnung an den
3310 Anwendungsbereich des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes formuliert.
3311 Anlagenbetreiber sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Gemeinden für die Dauer
3312 des Betriebes finanziell zu beteiligen.

3313 Zu § 3 (Berechtigte Gemeinden)

3314 Zu Absatz 1

3315 Zu Nummer 1

3316 Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die
3317 Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 des
3318 Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als
3319 Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt wie auf Bundesebene
3320 (Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

3321 Zu Nummer 2

3322 Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die Freiflächenanlage
3323 befindet.

3324 Zu Absatz 2

3325 Wenn und soweit sich die nach Absatz 1 maßgebliche Fläche über mehrere Gemeinden
3326 erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen
3327 Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Maßgeblich ist
3328 allein die geographische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten
3329 ergibt. Da den Betreibern in der Regel das dazu notwendige Kartenmaterial
3330 aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vorliegt, werden sie
3331 verpflichtet, die prozentualen Flächenanteile zu ermitteln. Um den Aufwand bei
3332 den Betreibern gleichwohl möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der
3333 Flächenermittlung nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden
3334 erfolgen. Die Daten sollen in verständlicher Form offengelegt werden.

3335 Zu § 4 (Berechtigte Personen)

3336 Zu Nummer 1

3337 Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die
3338 Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier
3339 die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der
3340 Bürger*innen gewählt wie auf Bundesebene für Gemeinden (Umkreis von 2.500 Metern
3341 um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

3342 Zu Nummer 2

3343 Anspruchsberechtigt sind die Bürger*innen, die in Gemeinden leben, in denen sich
3344 die Freiflächenanlage befindet.

3345 Zu Absatz 2

3346 Der Absatz regelt das Zustandekommen der Berechtigung im Zusammenhang mit der
3347 Entfernung zu entsprechenden Vorhaben. Berechtigte Personen sind grundsätzlich
3348 für ganze Vorhaben Berechtigte der Zahlungsverpflichtung in der in § 5 Absatz 2
3349 geregelten Höhe.

3350 Zu § 5 (Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung)

3351 Zu Absatz 1

3352 Absatz 1 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Gemeinden. Die Höhe
3353 der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG.
3354 Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge gemäß
3355 § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen
3356 am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in
3357 Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Auch dürfte diese die

3358 Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden, insbesondere mit Blick auf die
3359 Erstattungsfähigkeit der Zahlung nach § 6 Absatz 5 EEG. Bereits jetzt bestehen
3360 bundesweit Beteiligungsvereinbarungen, auch in Sachsen, welche eine Beteiligung
3361 in selbiger Höhe vorsehen. Da die Kalkulation der konkreten Zahlung nach Maßgabe
3362 der bereits etablierten Regelungen des § 6 EEG erfolgt, sollte die Berechnung
3363 der Zahlungsverpflichtung keinen signifikanten Mehraufwand für die Betreiber mit
3364 sich bringen. Eine Zahlung nach § 6 EEG ist vollständig anrechenbar.

3365 Zu Absatz 2

3366 Absatz 2 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Bürger*innen. Die
3367 Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Hälfte der Zahlung nach dem Höchstwert
3368 gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Bürger*innen
3369 angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine
3370 Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Die
3371 Wirtschaftlichkeit von Projekten dürfte dies nicht gefährden.

3372 Zu Absatz 3

3373 Das Letztentscheidungsrecht über die Beteiligungsform nach Absatz 2 liegt
3374 grundsätzlich beim Anlagenbetreiber. Dieser sollte aus einem Portfolio an in
3375 erster Linie unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen
3376 Beteiligungsoptionen das für das Projekt und die Situation vor Ort passende
3377 Instrument wählen können. Die beteiligten Standortgemeinden sind jedoch vorab
3378 damit zu befassen.

3379 Zu Absatz 4

3380 Hier wird der Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.

3381 Zu § 6 (Individualvereinbarung)

3382 Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den
3383 anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene
3384 Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger
3385 Umgehungsszenarien wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle
3386 die Anforderungen des § 5 nicht unterschreiten.

3387 Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Teil einer solchen Vereinbarung
3388 kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
3389 sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt dies eine
3390 Individualvereinbarung gemäß § 5 dar und unterliegt den dort normierten
3391 Anforderungen und der Anzeigepflicht.

3392 Zu § 7 (Zweckbindung)

3393 Zu Absatz 1

3394 Die von den Kommunen durch die Beteiligung generierten Mittel müssen für
3395 Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen
3396 verwendet werden. Den Kommunen eröffnet sich dabei ein großer
3397 Verwendungsspielraum, den sie insofern nutzen sollen, als sie am besten wissen,
3398 welche Maßnahmen die größte Akzeptanzsteigerung vor Ort mit sich bringen. Die
3399 Liste der möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend.

3400 Zu Absatz 2

3401 In den unmittelbar betroffenen Ortsteilen sind aufgrund der räumlichen Nähe zu
3402 den Erneuerbaren-Energien-Anlagen die größten Vorbehalte zu erwarten.

3403 Zu Absatz 3

3404 Die generierten Mittel dürfen nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben
3405 verwendet werden, da es sich dabei um eine nichtsteuerliche Abgabe handelt.

3406 Zu Absatz 4

3407 Die berechtigten Gemeinden informieren die zuständige Behörde über die Höhe der
3408 Zahlungen.

3409 Zu § 8 (Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung)

3410 Zu Absatz 1

3411 Die Zahlungsverpflichtung entsteht unmittelbar aus dem Gesetz. Der Abschluss
3412 einer schriftlichen Vereinbarung ist grundsätzlich entbehrlich. Die Betreiber
3413 hat die Gemeinde allerdings über das Entstehen der Verpflichtung zu informieren.
3414 Dies soll dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtung zu vereinfachen.

3415 Zu Absatz 2

3416 Der Absatz 2 gestaltet die Angebotserstellung nach § 5 Absatz 3 näher aus.

3417 Zu Absatz 3

3418 Das Angebot zur Beteiligung der Bürger*innen soll den lokalen Gegebenheiten
3419 Rechnung tragen. Die Information und der Zugang zur Beteiligung soll möglichst
3420 umfassend geschehen und keine Barrieren aufbauen.

3421 Zu Absatz 4

3422 Absatz 4 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteiligung grundsätzlich
3423 befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden.
3424 Dies hat so lange zu erfolgen, bis die Zahlungsverpflichtung durch
3425 Außerbetriebnahme der Anlage erlischt.

3426 Zu Absatz 5

3427 Absatz 5 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverpflichtung von 0,1 Cent pro
3428 Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürger*innen gezahlt
3429 werden soll. Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten
3430 hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende
3431 Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.

3432 Zu Absatz 6

3433 Die Information der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der
3434 Informationen auf der Transparenzplattform.

3435 Zu Absatz 7

3436 Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, dazu, dass dieser
3437 seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so hat dieser eine
3438 Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu zahlen.

3439 Zu § 9 (Bürgerverein und Bürgerstiftung)

3440 Zu Absatz 1

3441 Absatz 1 regelt, dass das Angebot des Vorhabenträgers für den Fall, dass dieses
3442 die Gründung eines Bürgervereins oder einer Bürgerstiftung beinhaltet, eine von
3443 der zuständigen Behörde erarbeitete Mustersatzung umfasst. Dies soll dazu
3444 dienen, den Gründungsprozess zu vereinfachen.

3445 Zu Absatz 2

3446 Die Bürger*innen sollen nicht mit den Kosten der Gründung belastet werden.

3447 Zu Absatz 3

3448 Zur Förderung bürgerlichen Engagements und zur klaren Trennung der
3449 Beteiligungsformen ist es Organvertreter*innen der Gemeinde untersagt,
3450 Funktionen in dem Bürgerverein oder der Bürgerstiftung auszuüben.

3451 Zu Absatz 4

3452 Die Zuständige Behörde erstellt entsprechende Mustersatzungen und weitere
3453 Dokumente, die zur Gründung eines Bürgervereins und einer Bürgerstiftung
3454 notwendig sind. Diese regeln jedenfalls Struktur und Zweck von Bürgerverein und
3455 Bürgerstiftung. Eine Gemeinnützigkeit ist zwingend.

3456 Zu Absatz 5

3457 Die zuständige Behörde prüft die Umsetzung der Mustersatzungen in jedem
3458 konkreten Anwendungsfall daraufhin, ob die Umsetzung des Gesetzeszwecks
3459 gewährleistet ist.

3460 Zu Absatz 6

3461 Absatz 6 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Auszahlung an einen
3462 Bürgerverein oder eine Bürgerstiftung nur vornehmen darf, sofern die Prüfung
3463 nach Absatz 5 positiv war.

3464 Zu Absatz 7

3465 Löst sich der Bürgerverein oder die Bürgerstiftung auf, so ist dies der
3466 zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger mitzuteilen.

3467 Zu Absatz 8

3468 Kann der Vorhabenträger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seiner
3469 Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der fällige Betrag an die Gemeinde
3470 zu zahlen.

3471 Zu § 10 (Anforderungen an einen vergünstigten Strompreis)

3472 Zu Nummer 1

3473 Aus Gründen der Verlässlichkeit des Angebotes ist der angebotene Tarif für
3474 mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre nach Vertragsabschluss
3475 aufrechtzuerhalten.

3476 Zu Nummer 2

3477 Der Tarif hat eine verbrauchsunabhängige Gutschrift zu enthalten. Die Gutschrift
3478 ist an jede berechnete Person zu zahlen. Die zuständige Behörde regelt das
3479 Verfahren zum Nachweis der Berechtigung.

3480 Zu Nummer 3

3481 Der Tarif darf für die Bürger*innen nicht nachteilig sein und sich im Rahmen der
3482 ortsüblichen Tarife bewegen. Als Referenz dient der günstigste vom
3483 Grundversorger angebotene Tarif.

3484 Zu § 11 (Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung)

3485 Zu Nummer 1

3486 Die Dauer einer Anlage in einem Sparprodukt soll sich im üblichen Rahmen für
3487 festverzinsliche Anlagenformen bewegen.

3488 Zu Nummer 2

3489 Die Verzinsung des Sparproduktes soll attraktiv sein und zugleich zwischen den
3490 Vorhaben vergleichbar sein. Der Referenzzinssatz gewährleistet dies
3491 unbürokratisch und transparent. Vorhabenträger haben das Gesamtvolumen des
3492 Sparproduktes so auszurichten, dass die Verzinsung garantiert ist.

3493 Zu Nummer 3

3494 Eine Mindestanlagesumme reduziert den Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung
3495 eines möglichst niederschweligen Angebots.

3496 Zu Nummer 4

3497 Eine Höchstanlagesumme vermeidet, dass einzelne Bürger*innen übermäßig an einer
3498 Beteiligung partizipieren.

3499 Zu Nummer 5

3500 Das Sparprodukt soll eine sichere, möglichst risikolose Anlagemöglichkeit
3501 bieten. Daher sind Nachrangabreden und ähnliche Bindungen ausgeschlossen.

3502 Zu § 12 (Berichterstattung und Evaluation)

3503 Zu Absatz 1

3504 Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für
3505 Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform.

3506 Zu Absatz 2

3507 Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für
3508 Gemeinden und Bürger*innen auf der Transparenzplattform

3509 Zu Absatz 3

3510 Die Informationen werden durch die zuständige Behörde auf der
3511 Transparenzplattform veröffentlicht.

3512 Zu Absatz 4

3513 Das Gesetz ist regelmäßig alle drei Jahre daraufhin zu evaluieren, ob es die
3514 gewünschte Wirkung entfaltet, um auf diese Weise notwendige Anpassungsbedarfe
3515 frühzeitig aufzudecken.

3516 Zu § 13 (Transparenzplattform)

3517 Zu Absatz 1

3518 Mit Absatz 1 wird ein zentrales Instrument im Rahmen der Beteiligung von
3519 Beteiligungsberechtigten festgelegt, welches sowohl der Information als auch der
3520 Transparenz für zukünftige Beteiligungen an Windenergievorhaben dient. Neben
3521 grundsätzlichen Informationen und Hilfestellungen allgemeiner Art soll die
3522 Onlineplattform durch die Auffindbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen
3523 ein größtmögliches Maß an Transparenz hinsichtlich der bestehenden
3524 Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Information
3525 und Konsultation der Öffentlichkeit werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
3526 Demnach wird die zuständige Behörde verpflichtet, den entsprechenden Zugang zur
3527 Transparenzplattform zu eröffnen.

3528 Zu Absatz 2

3529 Absatz 2 regelt, dass von der zuständigen Behörde Informationen zu den Angeboten
3530 zur finanziellen Beteiligung frühestmöglich veröffentlicht werden. Neben anderen
3531 Bekanntmachungs- und Werbemöglichkeiten, die vom Vorhabenträger oder Dritten
3532 genutzt werden können, soll diese Regelung Gewähr dafür bieten, dass auf der
3533 zentralen Informationsplattform des Landes zur Bürgerenergie auch direkt die
3534 Möglichkeiten zur Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten auffindbar sind.

3535 Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

3536 Um Betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen, den
3537 Auskunftsansprüchen und der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten
3538 Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann
3539 die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden.

3540 Zu § 15 (Zuständigkeiten und Befugnisse)

3541 Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieses Gesetzes liegt beim für Energie
3542 zuständigen Landesministerium. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt,
3543 Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde zu übertragen.

3544 Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

3545 Das für Energie zuständige Landesministerium wird aufgrund der Sachnähe dazu
3546 ermächtigt, Rechtsverordnungen über Umfang, Inhalt und Form der Informations-
3547 und Auskunftspflichten zu erlassen. Sofern die Übermittlung der entsprechenden
3548 Informationen nicht in geeigneter Weise, insbesondere in Hinblick auf die
3549 Berichterstattung erfolgt, soll durch die Verordnungsermächtigung die
3550 Möglichkeit geschaffen werden, schnell in erforderlichem Umfang nachzusteuern zu
3551 können.

3552 Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

3553 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.